

U.-Haftanstalten des Staatssekretariats für Staatssicherheit sind verpflichtet, die U.-Häftlinge zur unbedingten Einhaltung der Hausordnung anzuhalten.

U.-Häftlinge haben sich der Hausordnung und den Anordnungen des Leiters der U.-Haftanstalt und seiner Beauftragten in jedem Falle unterzuordnen.

Zuwiderhandlungen, undiszipliniertes Verhalten werden mit Hausstrafen geahndet, sofern nicht durch das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik andere Strafen angedroht sind.

Folgende Haftraumordnung, welche in jedem Haftraum auszuhängen ist, ist von den Häftlingen genau einzuhalten:

#### **Ordnung für Zellen und Hafträume**

1. Jeder Häftling hat die Haftraumordnung einzuhalten und Anordnungen des Aufsichtsdienstes zu befolgen.
2. Wird der Haftraum durch einen Angehörigen des Aufsichtsdienstes betreten, hat sich der Häftling sofort, den Rücken zum Aufsichtshabenden gewandt, die Hände auf dem Rücken, aufzustellen und sich nur umzudrehen, wenn er angesprochen wird.
3. Jeder Häftling ist verpflichtet, den Haftraum stets sauber zu halten und auch bei Entlassung denselben sauber zu verlassen. Einmal in der Woche ist der Haftraum gründlich zu reinigen. Die Lagerstätte ist nach dem Wecken in Ordnung zu bringen und darf während der Tagesstunden nur mit ärztlicher Liegeerlaubnis benutzt werden. Nachtruhe ist von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr.
4. Häftlingen ist verboten:
  - a) in der Haftanstalt zu lärmern, laut zu singen oder anderen Unfug zu treiben,
  - b) mit Häftlingen anderer Zellen durch Klopfen, Rufen, Pfeifen oder sonstige Zeichen in Verbindung zu treten oder schriftliche Mitteilungen zu übergeben,